

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Kraftfahrzeugen der Firma _____

1. Fahrzeugübergabe, Mietzeit, Kündigung

- 1.1 Der Mieter hat den Mietwagen bei Ablauf der Mietzeit der Vermieterin am vereinbarten Ort während der Geschäftszeiten zurückzugeben; eine Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten ist nur zulässig, wenn die Vermieterin dem zuvor zugestimmt hat.
- 1.2 Gibt der Mieter den Mietwagen nicht zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, steht der Vermieterin für den Zeitraum bis zur Rückgabe des Mietwagens ein Nutzungsentgelt zu. Dieses Entgelt bemisst sich entsprechend der Höhe des Mietpreises für die vereinbarte Mietzeit.

2. Fahrzeugnutzung

- 2.1 Den Mietwagen dürfen nur der Mieter, die im Mietvertrag genannten Fahrer, die bei dem Mieter angestellten Berufsfahrer und Familienangehörige des Mieters (berechtigte Dritte) benutzen.
- 2.2 Der Mieter darf das Fahrzeug nicht für Motor-Sportveranstaltungen und nicht für Fahrten außerhalb Deutschlands benutzen, es sei denn, die Vermieterin hat ausdrücklich zugestimmt
- 2.3 Bei jedem Unfall/Schaden – gleich ob selbst oder fremd verschuldet oder schuldlos entstanden (bspw. Wildunfälle) – hat der Mieter sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall/Schaden/die Beschädigung polizeilich aufgenommen wird. Die Vermieterin ist sofort zu verständigen. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Verstößt der Mieter gegen eine dieser Verpflichtungen zur Schadenaufklärung vorsätzlich, verliert er seinen Versicherungsschutz und trägt damit die volle Haftung für den eingetretenen Schaden. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten ist der Mieter in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zur Leistung des Schadenersatzes verpflichtet; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter.

3. Betankung des Fahrzeuges

- 3.1 Der Mieter hat das Fahrzeug mit der gleichen Kraftstoffmenge im Tank zurückzugeben, mit der er es bei der Übernahme des Fahrzeugs erhalten hat.
- 3.2 Gibt der Mieter das Fahrzeug mit einer geringeren Kraftstoffmenge an die Vermieterin zurück, betankt die Vermieterin das Fahrzeug mit der insoweit fehlenden Kraftstoffmenge. Für jeden Liter Kraftstoff hat der Mieter 1,75 € inkl. Umsatzsteuer zu zahlen. Sowohl dem Mieter als auch dem Vermieter bleibt die Möglichkeit nachgelassen, höhere oder geringere Kosten der Betankung nachzuweisen.

4. Versicherungsschutz

- 4.1 Die Vermieterin hat ihre Fahrzeuge im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflicht mit einer Versicherungssumme von maximal _____,- € gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal _____,- € pro Person und Schaden versichert.
- 4.2 Teilkaskoschäden (Feuer-, Glasbruch-, Diebstahl- und Wildschäden) versichert die Vermieterin nur gegen eine vom Mieter zu tragende Zusatzgebühr.

5. Mieterhaftung

- 5.1 Der Mieter haftet für jeden am Fahrzeug während der Mietdauer von ihm zu vertretenden (insbesondere bei Verstoß gegen diese Geschäftsbedingungen entstehenden) Schaden einschließlich für die Schäden aus Verlust des Fahrzeuges und aus Unfällen beim Betrieb des Fahrzeuges.
- 5.2 Der Mieter kann mit dem Vermieter eine Haftungsbeschränkung für selbst verschuldete Schäden (Vollkaskoschäden) gegen Zahlung eines Entgeltes vereinbaren. Die ggf. vereinbarte Selbstbeteiligung des Mieters (also der Betrag, den der Mieter trotz einer Vollkaskoversicherung bei selbst verschuldeten Schäden an den Vermieter zu zahlen hat) wird auf der Vorderseite vertraglich festgelegt oder ergibt sich aus dem mit dem Mieter jeweils vereinbarten Tarif. Bei mehreren Vollkaskoschäden haftet der Mieter pro Schadenfall bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Vollkaskoschäden sind Schäden, die der Kaskoversicherer der Vermieterin im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung regulieren muss. Der Mieter erhält eine Kopie dieser Versicherungsbedingungen bei Abschluss des Mietvertrages.
- 5.3 Die Selbstbeteiligung für Teilkaskoschäden wie Glasbruch-, Wild- und Feuerschäden wird auf den auf der Vorderseite eingetragenen Betrag reduziert. Bei Diebstahlschaden haftet der Mieter mit 10 % des Fahrzeugwertes. Im übrigen gilt Ziff. 5.2).
- 5.4 Wird für Mietausfall gehaftet, so ist täglich mindestens eine Tagesgrundgebühr nach jeweils gültiger Preisliste zu ersetzen, der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Mieter vorbehalten.

6. Haftungsbefreiung der Vermieterin

- 6.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Vermieterin auf den der Art ihrer Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haftet die Vermieterin bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- 6.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Mieters aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der Vermieterin zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Mieters.

7. Zahlungsbedingungen, Gesamtschuldnerische Haftung, Aufrechnung

- 7.1 Bemisst sich der Mietpreis anhand der vom Mieter gefahrenen Kilometer, legen die Parteien der Abrechnung die km-Zahlen des Tachometers zu Grunde.
- 7.2 Die Mietwagenkosten sind sofort fällig. Bei Verzug des Mieters beträgt die Mahngebühr je Mahnung 5,- , die Verzugszinsen 1 % pro Monat, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Verzugschaden nach.
- 7.3 Der Mieter kann gegenüber Forderungen der Vermieterin nur mit von der Vermieterin anerkannten, unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur mit solchen Ansprüchen ausüben, die aus dem Rechtsverhältnis resultieren, aus dem die Vermieterin Ansprüche geltend macht.

8. Persönliche Daten

- 8.1 Die Vermieterin darf in ihrer EDV Name, Anschrift, e-mail-Adresse, Telefax- und Telefonnummer, Geburtsdatum, Fahrerlaubnisdaten, Kundennummer des Kunden und vom Mieter unbezahlte Forderungen der Vermieterin verarbeiten, speichern und übermitteln
- 8.2 Die Vermieterin darf diese Daten an Rechtsanwälte, Kreditkartenaussteller, Fahrzeughersteller sowie an kooperierende Unternehmen weitergeben, soweit das erforderlich ist, um die berechtigten Interessen der Vermieterin oder der Genannten zu schützen und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden.

9. Sonstiges

- 9.1 Ist eine Klausel dieser AGB unwirksam, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt deutsches Recht.
- 9.2 Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann iSd. HGB ist.